

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

31 (5.8.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 31. Mittwoch den 5ten August 1807.

Ratificirter Austausch und Purificationenvertrag zwischen Baden und Württemberg.

Seine königliche Majestät von Württemberg und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben zu Vollendung des, mittelst einer zu Regensburg abgeschlossenen Konvention vom 10ten Dezember 1802 beschlossenen und hierauf durch unterzeichnete königlich württembergische und großherzoglich badische Bevollmächtigte bis zum Abschluß verhandelten auch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 17ten Oktober 1806 bereits durch wirkliche Abtretung der beiderseitigen Tauschgegenstände und die nachgefolgte Besitzergreifung vollzogenen Tauschgeschäfts in erwähntem Staatsvertrage, Art. 6. die Uebereinkunft getroffen:

„Daß zur näheren Bestimmung der bereits im wesentlichen bei den ältern Tauschverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen die Abtretung der Tauschgegenstände geschehen solle, so wie zur vollständigen Evaluation aller gegenseitig abgetretenen Objekte, unmittelbar nach vollendeter Zimmision in dieselben Bevollmächtigten der beiden Allerhöchst und höchsten Höfse zusammen treten sollen, um die letzte Hand an die Sache zu legen, mithin zuerst die Evaluation der noch zu bilanzirenden Gegenstände zu berichtigen, sodann unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl. welche Seine königliche Majestät von Württemberg an Seine königliche Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilanzirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände das alsdann sich ergebende Verhältniß zu berechnen, nach dem

Resultat derselben aber, je nachdem sich auf königlich württembergischer oder großherzoglich badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinzukommen, und alle übrigen nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände noch weiter erforderliche Bestimmungen festzusetzen, auch insbesondere wegen der Döbler und Ebersteiner Gränzirungen das nöthige einzuleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortzusetzen und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abzuschließen.

Um nun in Gemäßheit dieser Konvention das ganze Tauschgeschäft zu seiner gänzlichen Vollendung zu bringen, haben unterzeichnete Bevollmächtigte und zwar:

Auf königlich württembergischer Seite der geheime Legationsrath von Reuß, Ritter des königlichen Civil-Verdienstordens,

Der Hof- und Finanzrath von Weisser, Ritter des königl. Civil-Verdienstordens, und

Der Hof- und Finanzrath von Beckwerth, Ritter des königl. Civil-Verdienstordens,

Auf großherzoglich badischer Seite aber der geheime Hofrath Senéburg.

Den erhaltenen allerhöchsten und höchsten Befehlen gemäß, die Unterhandlungen hier im Eßlingen fortgesetzt, und unter Beziehung auf die bei Eröffnung des Tauschgeschäfts gegen einander ausgewechselten Vollmachten, auf Ratifikation ihrer beiderseitigen Höfse folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

1) Abschluß über das ganze württemberg, badische Tausches, mit Einschluß einiger neu hinzugekommenen Gegenstände.

§. I. Zu Vollendung des Evaluationsgeschäfts, als der Grundlage eines endlichen Ab-

schlusses über den ganzen zwischen beiden Höfen abgeschlossenen Tausch, hat man, nach Maßgabe der angeführten Bestimmung des Staatsvertrags, zuerst die Bilanzen und Taxationen derjenigen beiderseitigen Tauschgegenstände zu berichtigen gesucht, welche zu den in den ältern Tauschverhandlungen schon begriffenen Gegenständen, nach den neuerlich eingetretenen Verhältnissen und den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrags noch weiter hinzugekommen sind.

An solchen wurden von königlich württembergischer Seite vorzüglich der Ort Nußbaum, die ehemals deutschordenschen Zehendantheile zu Grünwetterspach und Mutschelbach,

Die Steuer und andere Gefälle aus den auf Dieilingen Markung gelegenen Birkenfeld der Gütern, und die Zehenden in dem von Gemmingenschen Gebiet im Hagenschles, auch Die Dertinger Gefälle zu Gochsheim

Auf großherzoglich badischer Seite hingegen Die Rittersteuern zu Neuhausen und Pfauhausen

Die Schaffnerei Horb, nach Abzug des schon unter den ältern Tauschgegenständen begriffenen Theils derselben

Das Weiler Unterniebelspach nebst den unter den ältern württembergischen Tauschgegenständen begriffen gewesenen nun aber an die Krone Württemberg wieder zurückfallenden Gefällen daselbst in Aufrechnung gebracht, und zu Bewirkung eines endlichen Abschlusses, unter Zugrundelegung der ehemals stipulirten Summe von 40.000 Gulden, sich gegenseitig Evaluationsberechnungen mitgetheilt, hierauf aber wegen endlicher Ausgleichung der sämtlichen alten und neuen Tausch-Gegenstände sich dahin verehnt, daß von der Krone Württemberg an den großherzogl. badischen Hof noch eine baare Summe von Neuntausend Gulden auf Georgli 1807 hinausbezahlt werden, hierdurch aber nicht nur die gesammten Evaluationsgegenstände, sondern auch die bei den abgetretenen Beamten befindlichen Mobilien und Baulichkeiten völlig kompensirt, auch die königlich württembergischen Seite vorgebrachte Forderungen in Betreff der Tutlinger Kup-

Kosten und der rückständigen Erbbestand-Gelder von Sponeck abgethan seyn sollen.

In Ansehung der beiden Höfen in den gegenseitigen Landen zuständigen Kapitallen aber ist man, da dem großherzogl. Hause Baden eine größere Summe in den königlich württembergischen Staaten, als der Krone Württemberg in den großherzoglich badischen zufließt, dahin übereingekommen, daß nicht sämtliche Aktivkapitalien gegenseitig übernommen werden, sondern großherzoglich badischer Seite an die Krone Württemberg nur so viel Kapitallen abgetreten werden sollen, als diese an Baden übergeben kann.

§. 2. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft werden von der Krone Württemberg die sämtlichen Zehenden der Kellerei Heimsheim und der Herrenalbischen Pflanz Mercklingen in dem ganzen von Gemmingenschen Vogteigebiete am Hagenschles mit allen andern Rechten, Gefällen und Gebäuden, wie solche in den darüber vorgelegten zweiten Bilanzen benannt sind, ingleichen die Herrenalbischen oder Dertingenschen Gefälle in Gochsheim an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 3. Auf gleiche Weise tritt das Großherzogthum Baden an die Krone Württemberg ab: die Schaffnerei Horb mit allen davon abhängenden Zehenden und andern Gefällen, Rechten und Gebäuden, wie solche in der hierüber gefertigten neueren Bilanz enthalten sind.

§. 4. Auch werden die Orte Grünwetterspach, Mutschelbach, Neuhausen und Pfauhausen nunmehr dergestalt für purifizirt erklärt, daß der ehemals deutschordensche Zehendantheil zu Grünwetterspach und Mutschelbach dem Großherzogthum Baden, und die ehemalige Rittersteuer in Neu- und Pfauhausen der Krone Württemberg überlassen ist.

Was hingegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen des nun aufgehobenen Frauenklosters zu Neuhausen betrifft, welches, nach dem Staatsvertrag vom 17ten Okt. 1806 nach vorgängiger Evaluation, ebenfalls an die Krone Württemberg übergehen sollte: so hat man großherzoglich badischer Seite sich

beretwillig erklärt, das erwähnte Klostervermögen außer dem Tausch zu lassen, mithin auch den Unterhalt der 6 Klosterfrauen auf den großherzoglichen Fiskus zu übernehmen, welches man dann königlich württembergischer Seits sich ebenfalls gefallen ließ.

§. 5. Von Seiten Badens wird die königlich württembergische Finanzkammer von aller Kriegsschadens-Konturrenz aus den vormals zum Kirchengut gehörig gewesenen nunmehr ebenfalls an Baden überlassenen Besitzungen zu Bruchsal, welche an die Stadt Bruchsal noch zu bezahlen seyn möchten, vollkommen freigesprochen.

§. 6. Da man in den Tauschhandlungen von den Jahren 1804 und 1805 schon beiderseits einverstanden war, daß die königlich württembergische Lehnsherrschaft über das von Bettendorfsche $\frac{1}{6}$ Zehends zu Destringen, und die großherzoglich badische Lehnsherrschaft über die von Sturmfederische zwei Lehenhöfe zu Jagersheim gegen einander abgetreten werden sollen, diese wechselseitige Cession aber nur aus Versehen in dem Staatsvertrag vom 17ten Okt. v. J. nicht ausgedrückt, immittels aber schon besondere Cessions- und Ueberweisungsurkunden gegen einander ausgewechselt worden sind, so hat es hieselbst bergestalt sein Bewenden, daß die Krone Württemberg keinen weitem Anspruch auf das von Bettendorfsche $\frac{1}{6}$ Zehends zu Destringen, und das Großherzogthum Baden keinen weitem Anspruch auf die von Sturmfederische Lehenhöfe zu Jagersheim mache.

11) Nähere Bestimmung der Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle.

§. 7. Was nun die nähere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrifft, so ist zwar in Ansehung der bisherigen Verbindung derselben mit den Aemtern, deren Bestandtheile sie waren, die gänzliche Auflösung derselben eine notwendige Folge der — dem neuen Souverain nun darüber zustehenden vollen Souverainität.

Da aber nach der Natur einer Gesellschaft

mehrerer bürgerlicher Gemeinheiten, als moralischer Personen, die auf dem ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältniß des zwischen denselben hergebrachten Beitragfußes, gemein sind, so sind die austretenden Gemeinden schuldig, nicht nur ihre Beiträge an dem auf das laufende Jahr von Georgi 1806 bis 1807 umgelegten oder noch umzulegenden Amtschaden zu entrichten, sondern auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den nach Abzug des Aktivvermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amtes zu übernehmen. Es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Aktiv- und Passivstand solcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß bestimmt werde.

Ueber die Zahlungstermine werden sich die Vorsteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorstehern vereinigen.

Sollten sich hierüber, oder auch über die Berechnung des Aktiv- und Passivstandes des Amtes, oder über Bestimmung der Quote des abgetretenen Orts, Anstände ergeben, so wird man dieselbe durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt der beiderseitigen Beamten zu heben suchen.

Wenn diese Orte, nach den Anordnungen ihres nunmehrigen Souverains in neue Verbindung mit Amtskorporationen eintreten; so werden dieselbe zu einiger Theilnahme an den ältern — vor ihrer Einverleibung in dieselben schon vorhanden gewesenen Schulden solcher Korporationen nicht angehalten werden.

§. 8. In Ansehung der auf den beiderseitigen Staaten liegenden allgemeinen Landeschulden hingegen, werden die abgetretenen Orte von ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zu deren Tilgung beizutragen gegenseitig entbunden.

§. 9. Alle abgetretene Orte, welche vorher in der königlich württembergischen, oder der großherzoglich badischen Brandenburgerungsgesellschaft gestanden sind, bleiben bis Georgii dieses Jahrs in ihrem bisherigen Verband, bezahlen also auch zu dieser Kaffe den

sie treffenden Antheil zu Vergütung der Brandschäden, welche bis Georgii 1807 vorgekommen sind.

Von diesem Termin an gehen sie ohne weiters in die Brandversicherungsgesellschaft des neuen Staats mit dem bisherigen Gebäude-Anschlag über, jedoch unbeschadet der Modifikationen, welche in der Folge noch, nach den bestehenden Gesetzen des neuen Staats, welchem sie nun angehören, für nöthig erachtet werden.

§. 10. Beiden Souverains steht zwar frei, in den abgetretenen Orten eine neue Gesetzgebung einzuführen, Sie werden aber in solchem Fall die Befugung treffen, daß die von den Einwohnern dieser Orte bis dahin unternommene Handlungen u. ihre daher entspringende Verhältnisse als die aus der ehelichen Gütergemeinschaft herrührende Rechte, das Erbfolgerecht der Eheleute die ohne besondere Verträge einander stillschweigend auf das Landrecht geheirathet haben, die Kauf- und Tauschverträge, Schuld- und Unterpfandsverschreibungen, Testamente und dergleichen in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig gewesenen Gesetzen beurtheilt werden sollen.

§. 11. Was die dormaligen geist- und weltlichen Diener in den gegenseitig abgetretenen Ortschaften betrifft; so bleiben

a) der Pfarrer und der Helfer zu Unterröschheim, die Pfarrer zu Gochsheim, Altröschheim, Waldangeloch, Oberacker und Nußbaum in ihrer bisherigen Verbindung mit dem geistl. Wittwenfiskus im Kbnlreich Würtemberg. In dessen Gemäßheit sind sie auch in Zukunft verbunden, die bestimmten Beträge nach den bestehenden Gesetzen des Instituts fortzureichen. Der großherzoglich badische Hof versichert die richtige Bezahlung des Sterbquartals an den Wittwenfiskus auf Absterben eines oder des andern der obbenannten Geistlichen (mit Einschluß der kürzlich durch Sterbefall erledigt gewordenen Pfarrei Grünwettersbach) nach den in der Kompetenz vom Jahr 1793 verzeichneten Besoldungstheilen, jedoch

nach den Preisen, wie sie während des Sterbquartals kourfrend seyn werden.

b) Von weltl. Dienern, welche von königl. württembergischer Seite übernommen werden, bleiben der vormalige Staabsamtmann und der Oberförster zu Neuhausen gleichfalls in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Wittwenkasseninstitut zu Bruchsal, insofern sie fortfahren, die geordneten Beiträge nach den Regeln des Instituts zu entrichten.

Sollte bei dieser Wittwenkasse ein Sterbquartal dormal herkömmlich seyn; so wird die Bezahlung desselben, nach dem dormaligen Verhältniß der Besoldung von königlich württembergischer Seite gleichfalls zugesichert.

§. 12. Die Stabs- und Kameralbeamten werden bei dem Genuß ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldung und Emolumente in quiet quanto gelassen.

Auch wird denselben auf den Fall, wenn man zu Veränderungen in der Administration, mithin zu Versetzung oder Pensionirung derselben sich veranlaßt sehen sollte, die Befähigung bei ihrem vorigen Amtseinkommen oder der Besiz einer andern Stelle mit gleichem Gehalt zugesichert. Jedoch findet die Versetzung bei denjenigen Beamten nicht statt, welche bereits in einem hohen Alter stehen, oder neben ihrem bisherigen herrschaftlichen Amte wegen der Unzulänglichkeit des Dienstehommens noch andere Nebenämter als Nahrungsquelle gehabt haben.

§. 13. Nach einer besondern Uebereinkunft werden die Gefälle, welche ein Gegenstand der ältern Tauschunterhandlungen sind, für Rechnung des abtretenden Theils noch bis Georgii d. J. administriert.

Es haben daher die Beamten bis auf diese Zeit hin, ihrer vorigen Herrschaft Rechnung abzulegen.

Auch bleiben sie in Beziehung auf ihre bisherige Administration in ebendenselben Verhältniß wie zuvor, so daß auch mit Umgehung der Behörde, welcher sie jetzt untergeordnet sind, von ihnen Berichte erfodert, oder sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in Absicht auf

ordnungsmäßige Rechnungsablegung erinnert werden können.

Es werden ihnen daher auch ihre Amtskauttionen nicht eher ausgefolgt, als bis sie über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt, und hierüber ihr Absolutorium erhalten haben.

§. 14. In den zufolge der ältern Tauschunterhandlungen abgetretenen Ortschaften bleiben der vorigen Herrschaft alle Ausstände an Geld und Naturalien welche bis Georgii d. J. noch nicht eingetrieben seyn werden, und welche in den Rechnungen des abgetretenen Beamten laufen. Den Ortsbeamten wird es zu Pflicht gemacht werden, den Einzug dieser Ausstände sich eben so sehr, als wenn es ihre jezige Herrschaft beträfe, angelegen seyn zu lassen, die eingehenden Gelder an diejenige Beamtung, welche ihnen noch angewiesen werden wird, zu liefern, bei eingehenden Naturalausständen für deren Verkauf, in sofern es verlangt würde, oder für deren Ablieferung an die Behörde zu sorgen, am Ende jeden Jahrs über die noch ausstehenden Posten ein verkündetes Verzeichniß zu übergeben, auch über die Umstände der Schuldner auf Verlangen pflichtmäßige Zeugnisse zu erteilen.

§. 15. Die jeweiltgen Kauf- und Verkaufverträge, welche die auf Dietlinger Markung liegenden Birkenfelder Güter und Waldstücke betreffen, sollen in Zukunft bei dem Ortsgericht in Dietlingen oder bei dem Oberamt Pforzheim unmittelbar sowohl zur gerichtlichen Erkenntniß darüber, als der herkömmlichen Taxen wegen, bei der in den badischen Gesetzen darauf bestimmten Strafe, angezeigt werden. Zu dem Ende werden die nöthigen Weisungen an das königlich württembergische Oberamt Neuenbürg zur weitem Kundmachung an die Gemeinde Birkenfeld erlassen werden.

§. 16. Wenn wegen der wechselseitig abgetretenen Gebäude für ein neues Bauwesen oder wegen Repartitionen, die vor der Abtretung unter vorangegangener Legitimation geschehen sind, noch Baukosten zu bezahlen sind; so liegt solches den vorigen Eigenthümern des Gebäudes ob. Man wird daher, sobald die desfalligen Kostenverzeichnisse eingekommen

sind, die Moderation und Dekretur zur Ausbezahlung ohne Aufenthalt besorgen.

§. 17. Zu näherer Bestimmung des Art. 8. des Staatsvertrags vom 17ten Okt. v. J. hat man sich dahin verglichen, daß wenn in Lagerbüchern abgetretene und nicht abgetretene Orte in einem Bann beisammen sind, diese, insofern es thunlich ist, von einander getrennt werden sollten, damit jeder Theil über die ihm zugefallene Orte die Originalurkunde erhalte.

Sollte eine Trennung nicht geschehen können, so werden solche Bücher als Documenta communia angesehen, ihre Aufbewahrung steht demjenigen Theil zu, welcher das meiste Interesse dabel hat, und derselbe giebt dem andern Theil beglaubte Abschriften.

Was andere Aktenstücke, Protokolle und dergleichen betrifft, welche ebenfalls vermishten Inhalts sind; so wird derjenige Theil, welcher im Besiz dieser Aktenstücke bleibt, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theil beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 18. Beide kontrahirenden Hbfe machen sich zwar in Gemäßheit der Regensburger Präliminärkonvention Art. 8. verbindlich, wegen der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle einander gegen alle Ansprüche eines Dritten die Gewähr zu leisten. Um aber die gegenseitigen Verhältnisse hierüber nicht allzulange einiger Ungewißheit auszusetzen, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verbindlichkeit nur auf die nächsten 3 Jahre beschränkt seyn soll. Nach Verfluß dieser 3 Jahre ist kein Theil dem andern zu einer Gewährleistung verbunden.

III) Vertauschung einer gleichen Summe von Kapitalien in den gegenseitigen Staaten.

§. 19. In Ansehung der, von beiden Hbfen nach dem ersten §. einander abgetretenen Paphkapitallen, welche in den Beilagen unter Lit. A. u. B. verzeichnet sind, steht ein Theil dem andern für die Richtigkeit und Güte dieser Schulden nach ihrer dermaligen Beschaffenheit. Künftige Zufälle hingegen, wodurch ein Schuldner mit oder ohne Schuld in Zah-

lungsunvermögenheit gesetzt werden kann, gehen auf Gefahr des nunmehrigen Eigenthümers um so mehr, als jeder Theil es in seiner Hand hat, in Zeiten die geeigneten Maasregeln für Zahlungssicherheit zu nehmen.

In Betreff der Zinsraten ist bedungen, daß ob schon die nächsten Zinsen zu verschiedenen frühern oder spätern Terminen fällig werden, solche doch vom 22ten April an einander gegenseitig ohne besondere Aufrechnung überlassen werden sollen.

§. 20. Da das großherzogliche Haus Baden in Neu- und Pfauhausen, Großgartach und im Konzenbergischen noch mehrere Aktivkapitalien behält: so wird königlich württembergischer Seits schleunige Justizpflege gegen morose Schuldner, sowohl in Ansehung der Zinse, als der aufgeklärten Kapitalien zugesichert, und gleiche Zusicherung auch wegen rückständiger Güterkaufschillinge ertheilt: Auch wird der Uebersendung dieser Zins- und Kapitalgelder kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

IV) Verräufung der großherzogl. badischen Waldungen auf dem Dobel gegen königl. württembergische Waldungen an der Alb und im Hirschkopf.

§. 21. Da das großherzogliche Haus Baden in und um den Dobel mehrere von dem württembergischen Territorium umschlossene Waldungen besessen hat, so ist man, um den Grundfaz der Spuration auch bei diesem Gegenstande in Anwendung zu bringen, über folgenden Waldtausch übereingekommen:

Es treten nemlich des Herrn Großherzogs von Baden königliche Hoheit an die Krone Württemberg ab:

a. folgende Waldungen:

b. Die herrschaftl. Gebäude u. Güter a. d. Dobel			
der Raterbrand	163 Morg.	2 B.	18 Ruth.
Hilberg	484	— 2 —	73 —
Kriegswald	374	— 1 —	18 —
Espachwald	352	— 2 —	25 —
das Franenwäldchen	18	— 3 —	20 —
Hernenäckerle	105	— 1 —	27 —
der Hüttenwald	477	— 2 —	4 —

Zusammen 1976 Morg. 3 B. 35 Ruthen badischen Messes, und

dagegen überläßt die Krone Württemberg an das großherzogliche Haus Baden folgende Waldungen:

im Hirschkopf 400 Morg.

Unterwald 730 —

Mutterthal

Sägberg } 546 — 3 B. 35 Ruth.

Hardwald }

Zusammen 1676 Morg. 3 B. 35 Ruthen badischen Messes.

§. 22. Jeder Theil erhält die ihm überlassenen Waldungen mit voller Souveränität, Eigenthum, Forst- und Jagdrechten, auch dem darauf stehenden Holz.

§. 23. Der Messgehalt der von Baden abgetretenen Waldungen wird durch eine neue Vermessung genauer untersucht, und nach diesem Erfund der von Württemberg abzutretende Flächenraum definitiv bestimmt werden. Veldersseitige Waldbezirke werden verkleinert und in Karten gelegt. Diese Geschäfte geschehen auf gemeinschaftliche Kosten und jeder Theil wird hiezu einen verpflichteten Geometer ernennen.

§. 24. Bei der Abscheidung der von Württemberg abgetretenen herrenalbhischen Waldungen wird folgende Grenzlinie, in soweit der neue Erfund des Messes nicht eine nothwendige Abänderung veranlassen sollte, zur Norm angenommen: Man wird nemlich in Ansehung der vom Unterwald abgegebenen 730 Morgen bei dem Holzbrunnen anfangen, von da auf das nächste Eck des Neufazer Feldes und an diesem fort bis dahin gehen, wo der Neufazer Weg oder die Hauptstraße von Neuenbürg nach Herrenalb in den Eichwald, die Scheidfuhr genant, einfällt. Von hier wird sodann die Gränze des Tannenwaldes bis zu dem auf württembergischer Seite bleibenden Eichelgarten zur badischen Gränze angenommen. Von dem Eichelgarten an, zieht sich die Linie, hinter den Rotensöler Gütern vorbei, in die Klinge vom Mutterthal, wo durch der an Baden abgetretene Theil vom Unterwald und Mutterthal abgegränzt ist, u. wobei übrigen die Gränzen soviel möglich regular geführt werden. Vom Mutterthal zieht sich die Linie an den Steinhäuslen vorbei, in

den Säggberg, bei welchem die Gränze des Walds als Theilungsgränze angenommen wird, die sich sodann von dem Säggberg in dem Hardwald fortzieht, von welchem letztem Wald so viel an Baden überlassen wird, als zu Ergänzung der abzutretenden Fläche, nach Abzug der im Hirschkopf abgegebenen 400 Morgen, noch erforderlich ist; jedoch dergestalt, daß oberhalb an der Bernbacher Straße für Württemberg ein Streifen von 2 bis 3 Ruthen sich eigenthümlich vorbehalten wird. Bei Vermessung der von Baden abgetretenen Waldungen, werden diejenigen herrschaftlichen Güterplätze, welche in den Gränzen jener Waldbezirke eingeschlossen sind, in das Waldmaß eingerechnet.

§. 25. Für die unbestrittene Territorialhoheit, welche Württemberg mit seinen abgetretenen Waldungen an Baden überläßt, so wie für diejenige Holzdienstbarkeit, nach welcher die Sägmüller in der Etach alle Jahre 200 Säggölze gegen Bezahlung von 15 fr. per Stück aus den Eiberg-Waldungen zu fordern hat, erhält die Krone Württemberg, wie oben zu ersehen — 300 Morgen Walds mehr, als sie abtritt. Hingegen wird sich zu keiner weitern Uebernahme einer Holzdienstbarkeit verstanden, vielmehr ist bedungen, daß, im Fall sich in der Folge zeigen würde, daß eine dormalen unbekannte Holzabgabe, oder das Recht Holz zu leihen, auf den badischer Seite abgetretenen Waldungen ruhte, die's onus auf die eigenthümlich bleibenden Waldungen von Baden übernommen, und wenn dies je nicht möglich seyn sollte, die Krone Württemberg hiesfür hinlänglich entschädigt werden solle.

Gleiche Verbindlichkeit übernimmt auch Württemberg in Absicht auf diejenige Holzdienstbarkeiten, die etwa auf den an Baden abgetretenen Waldungen ruhen möchten, der Zeit aber unbekannt sind; wie dann insbesondere das Holz, welches die Herrenalbischen Unterthanen bisher aus dem Unterwald empfangen, ihnen in andern dorten gelegenen württembergischen Waldungen angewiesen werden wird.

§. 26. Zur gänzlichen Ausgleichung des

gegenseitigen Waldwerths, so wie zum Ersatz der badischen Seite auf dem Döbel überlassenen herrschaftlichen Gebäude werden von der Krone Württemberg an das großherzogliche Haus Baden

2000 Klafter Buchenes und

3000 Klafter Tannen-Holz

innerhalb 4 Jahren unentgeltlich abgegeben, u. zwar das Buchenholz in den Herrenalbischen Waldungen Thenschach, Pfoblwald u. Bottenberg, das Thannenholz hingegen aus dem Wurfsberg und aus den bereits genannten Waldungen nur so viel, als es das Bedürfnis der Einwohner von Bembach erlaubt.

§. 27. In Absicht auf die Abgabe dieses Holzes werden folgende nähere Bestimmungen gemacht:

a) Der Holzschlag soll dergestalt geführt werden, daß in den ersten 3 Jahren jährlich 500 Klafter buchenes, und 800 Klafter tannenes, und im 4ten Jahr 500 Klafter buchenes, und 600 Klafter Thannenholz abgegeben werden.

b) Ist das Scheiderholz, nach vorgängiger Ausgleichung des kbnigl. Oberforstamts Neuenbürg, durch tüchtige von Seiten Badens anzustellende und zu bezahlende, von dem erwähnten Oberforstamt aber zu beedigende Holzhauer zu hauen und aufzumachen, und durch beedigte Setzer, welche zur Hälfte von Baden angestellt werden können, setzen zu lassen, und zwar nach dem im Herrenalbischen eingeführten Holzmaß, die Klafter 6 Schuh hoch und weit, und 4 Schuh Scheid-Länge sammt den Schrott.

c) Zu den Buchen-Scheiderholz werden keine Brügel, sondern nur solche Messel ausgespalten, welche 6 Zoll und darüber im Durchmesser halten.

d) Wird man sich großherzoglich badischer Seite nicht entziehen, den mit diesen Holzabgaben bemühten Forststoffizianten die geordnete Stammiethe zu gewähren.

e) Der Holzabschick und die Uebergabe sind gemeinschaftlich durch die beiderseitigen Oberforstämter vorzunehmen zu lassen.

f) Das zur Begehrichung für den Transport des Scheiderholzes erforderliche Holz wird zwar württembergischer Seits abgehoben, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe, so wie der Schlag vorrückt, aufgemacht, und zu dem übrigen Holz gesetzt werde. Auch wird man württembergischer Seits für den Landtransport dieses Holzes bis zur Alp oder bis an die badische Landgränze gegen Mesbronn einen angemessenen Weg auszeichnen, und spricht Baden von einem Ersatz desjenigen Schadens frei, welcher etwa durch diesen Transport, so lang der ausgemerkte Weg eingehalten wird, an Privatgütern verursacht werden sollte, so wie hingegen von Seiten Badens für einen Schaden, der durch einen zu unschicklicher Fahrzeit unternommenen Transport, oder aus Verschulden der Transportirenden verursacht werden sollte, Vergütung zugesichert wird. Damit aber alles zu einer Fahrzeit geschehe, die beiderseits schon vor der Hand für schicklich anerkannt ist, so sollen die beiderseitigen Oberforstämter über die Zeit des Fällens, Abstichs und Transports miteinander übereinkommen.

§. 28. Das bereits gefällte und zu Boden liegende Holz bleibt jedem Theil in den von ihm abgetretenen Waldungen eigenthümlich, hingegen ist festgesetzt: daß bis zur Finalisirung der ganzen Waldabtheilung in den vertauschten Waldungen von nun an alle Holzfällungen durchaus eingestellt, und hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen.

§. 29. Den in den beiderseitigen Waldungen zu Waide und Ekerch berechtigten Kommunen, werden ihre Rechte, so wie sie solche bisher ausgeübt haben, vorbehalten. Damit aber jeder Theil zuverlässige Kenntnisse von dem Umfang des Rechts und Besitzstandes dieser Dienstbarkeit erhalte, werden darüber die näheren und offiziellen Notizen und Belege aus den gegenseitigen Registraturen und Archiven mitgetheilt werden.

§. 30. Da dasjenige Holz, welches aus den durch Tausch an Baden abgetretenen Wal-

bungen von diesem Hof auf dem Alpfluß künftig verflozt werden wird, durch einen Theil des württembergischen Territoriums geht, so wird königl. württembergischer Seits die Versicherung gegeben, daß dieses Durchflößen frey und ungehindert geschehen könne, und nie eine Abgabe dafür verlangt werden soll, der großherzoglich badische Hof, übernimmt hierdurch die Verbindlichkeit, den Schaden, der durch jenes Flößen auf irgend eine Weise an Grundstücken verursacht werden sollte, den Eigenthümern zu ersetzen und die Bestimmung des Schadenersatzes, im Fall sich hierüber Anstände erheben sollten, welche mit denselben nicht gütlich beigelegt werden könnten, den württembergischen Behörden zu überlassen.

§. 31. Zum Transport des Holzes aus den abgetretenen und besonders zu umstellenden 400 Morgen im Hirschwald, kann man sich großherzoglich badischer Seits des von da über den Hirschkopf an die Enz führenden Wegs bedienen, und wird königl. württembergischer Seits nie Anstand oder Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe dafür gefordert werden. Auch kann das verführt werdende Holz auf einen konvenablen Platz württembergischen Territoriums ausgesetzt werden, wenn man sich mit dem Eigenthümer des Platzes wird rangirt haben. Es ist aber jedesmal vor der wirklichen Abführung des Holzes das Oberforstamt Neuenbürg hievon in Kenntniß zu setzen, um gegen einen möglichen Mißbrauch dieser Vergünstigung die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln ergreifen zu können.

v) Beilegung der Ebersteinischen Territorial- und Forstdifferenzen.

§. 32. Um die sogenannten Ebersteinischen Territorial- u. Forststreitigkeiten, welche die Hohheit über einen beträchtlichen Gränzbezirk zum Gegenstand hatten, auf eine für beide Hölse angenehme Art beizulegen, und auch auf dieser Seite künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist man von dem Hauptgesichtspunkt ausgegangen, daß mittelst der zu ziehenden Landes-Gränzlinie jedem der beiden Souveräns die seiner Kammer und seinen Unterthanen zu-
stän-

kündigen Waldungen so viel möglich auch der Hoheit nach zufallen möchten, und hat daher für nöthig erachtet, auch in Ansehung des Eigenthums der in diesem Gränzbezirk liegenden, zum Theil zwischen beiderseitigen Unterthanen streitigen Waldungen neue Bestimmungen zu veranlassen.

§. 33. Aus diesem Gesichtspunkt wird, nach der von dem Magistrat zu Wildbaad bereits erklärten Willfährigkeit der Großherzoglich Badische, zwischen dem vordern und hintern Wildbaader Stadtwald gelegene Kameralwald, der Badische Diebau — oder der Stebische Wald genannt, gegen einen verhältnißmäßigen Theil des gedachten hintern Waldes der Stadt Wildbaad, der Streifwald im Regenthal genannt, vertauscht, und zwar an die Stadt Wildbaad, dieser aber an das großherzogliche Haus Baden abgetreten werden.

Dieser Waldtausch geschieht ohne besondere Rücksicht auf den Holzbestand, Morgen gegen Morgen. Da aber der hintere Wildbaader Stadtwald größer ist, als der badische Diebauwald, so wird bei der künftigen Vermessung von dem hintern Stadtwald, und zwar auf der Seite gegen Baden, nur soviel dem großherzoglichen Hause Baden überlassen, als das Morgenmaß des badischen Diebauwaldes, zwischen den beiden Wildbaader Stadtwaldungen beträgt.

Hierbei wird den beiden kontrahierenden Theilen überlassen, ob sie den Tausch auf vorstehende Art vollziehen, oder noch eine besondere Abschätzung des gegenseitigen Holzbestandes vornehmen lassen wollen.

§. 34. Da die Waldungen in der Diebau ein königlich württembergisches Lehen sind, und die Stadt Wildbaad als Lehenträger den jährlichen Lehenzins mit 1 Pf. Heller oder 43 kr. 2 Heller alljährlich bezahlt hat, aus den in der Diebau gelegenen badischen Waldungen aber seit geraumer Zeit der denselben treffende Antheil nicht mehr entrichtet worden, und dadurch bis zum Jahr 1807. ein Rückstand von 34 fl. 27 kr. 3 Heller entstanden ist, so hat man königl. württembergischer Seits übernommen, die Stadt Wildbaad sowohl wegen des

erwähnten Rückstandes, als auch für die Zukunft, wegen des die badische Waldungen treffenden Antheils an dem jährlichen Lehenzins mit 19 kr. 3 Heller zu entschädigen.

Auf die Lehenherrlichkeit selbst, über die unter badische Souveränität fallenden Waldungen, und den daraus gebührenden Lehenzins Antheil von 19 kr. 3 Heller aber wird von Seiten Württemberg's hienit Verzicht geleistet, und dieselbe an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 35. Der von dem Heiligen zu Forbach in Anspruch genommene Wald im Bärkopf an der Enz beim Thierbronnen, verbleibt der Krone Württemberg, welche dagegen den Forbacher Heiligen — Zwölf Morgen badischen Meeses an der Spitze des württembergischen Kameralwaldes, der Langenhard genannt, abtritt.

Diese 12 Morgen sind nach einer gegen den Württemberg verbleibenden Walde gerade zu ziehenden Linie wegzumessen.

§. 36. In Ansehung des zwischen der Gemeinde Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft obgewalteten Streits über das Eigenthum des Bue oder Bueenwaldes, auch Schloß und Schloßerwald genannt, wird der unterm 29. Dezember v. J. unter Vorbehalt der beiderseitiger landesherrlicher Genehmigung zu Stande gekommene gütliche Vergleich hienit als gültig und beiderseits verbindlich erklärt.

§. 37. In Absicht auf den Streit zwischen der Gemeinde Gitteltingen und der Gernsbacher Schifferschaft wegen des Walddistrikts die Maßhalten genannt, werden sich die zur Gränzversteinerung abzuordnende Kommissarien bemühen, denselben gütlich beizulegen. Wenn aber kein Vergleich zu erzielen seyn sollte, so wird derselbe vor dem Gericht, wo er bereits anhängig seyn sollte, entschieden werden.

§. 38. Wegen der Streitigkeit zwischen den Bauern Johann Georg Kenschler und Konforten von Gitteltingen und der Gernsbacher Schifferschaft über das Eigenthum der sogenannten Chinger oder Egnerwaldes, wird den zur Landesgränzversteinerung abzuordnenden beiderseitigen Kommissarien der Auftrag erteilt

werden, daß sie sich angelegen lassen seyn sollen, eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Theilen zu bewirken.

Sollte diese wirklich zu Stand kommen, so wird auch die Landesgränze durch diesen Wald hin nach der — über das Privateigenthum zu Stande gekommenen Abtheilung gezogen werden. Im entgegen gesetzten Fall aber wird von dem letzten an den Ehingerwald anstoßenden Landesgränzpunkt die Territorial-Gränzlinie auf die in der Lit. C. beiliegenden Karte bezeichnete Art, bis an die Weinstraße, soviel es der natürlichen Lage nach thunlich seyn wird, in der Mase fortgesetzt, daß der Ehingerwald in Ansehung der Hoheit zwischen beiden Höfen nach der in der gedachten Karte gezogenen Linie a, b, und deren Fortsetzung bis zu dem letzten an diesen Wald anstoßenden Landesgränzpunkt in 2 Theile getheilt werden, und der mit A bezeichnete Theil unter Württembergische, der mit B bezeichnete Theil aber unter badische Hoheit fallen solle, in Ansehung des streitigen Privateigenthums aber die Sache in ihrem dormaligen Stande gelassen und beiden Theilen anheim gestellt, ihre Ansprüche im rechtlichen Wege auszuführen.

§. 39. Ueber den königl. württembergischen Kameralwald im schwarzen Rain, welcher außer dem Umfang des streitigen Württemberg Ebersteintischen Gränzbezirks unter badischer Hoheit lag, tritt das Großherzogthum Baden die Hoheit an das königliche Haus Württemberg ab.

§. 40. Unter Voraussetzung dieser — von §. 33. bis 39. enthaltenen Bestimmungen, wird zufolge des §. 32. vorausgesetzten Hauptausgleichungs-Grundsatzes, die Württemberg Badische Landesgränzlinie bis an das rechte Ufer der Murg, folgendermaßen bestimmt.

Von dem an der äußersten nordwestlichen Spitze des württembergischen Kameralwaldes, die Banne genannt, liegenden wilden See an laßt solche am Grubenfluß herunter, an den Schwarzbrommen und dann dem Schwarzbach nach bis zu dem Punkt, wo die Gränzen des württembergischen Kameralwaldes im schwarzen

Rain, und die des dortigen badischen Kameralwaldes zusammenstoßen.

Von diesem Punkt an zieht sich die Territorial-Linie westlich zwischen erstgedachten beiden herrschaftlichen Waldungen den Waldgränzen nach, über den Bergrücken hinüber, bis an die Mühl oder Regelbach sodann der Mühlbach nach hinauf, bis zu dem Punkte, wo der nach §. 33. von der Stadt Wildbaad dem großherzoglichen Hause Baden durch Tausch abgetretene Wald seinen Anfang nimmt, hier zieht sie sich genau den Gränzen nach, wie der seitherige hintere Wildbaader Stadtwald zwischen gemeldter Stadt und dem großherzoglich badischen Hause nach der Vermessung gerheilt seyn wird hinauf, bis dahin, wo diese Waldungen aufhören.

Von diesem Punkt an sollen die Landesgränzen genau nach den Laken des seitherigen Diebenschuß und nunmehr von der Stadt Wildbaad eingetauschten Wald sofort nach den Gränzen des vordern Wildbaader Wattwaldes, zu dem in dieser Gegend stehenden badischen Jagdstein, der ein Etkstein ist, sodann den Jagdsteinen nach fortlaufen, bis auf den Punkt wo die nach §. 21. von dem württembergischen Kameralwald im Hirschwald abgetretene 400 Morgen aufhören.

Von hier an ziehen sich die Landesgränzen, zwischen dem, der Krone Württemberg verbleibenden Hirschwald und dem an Baden abgetretenen Theil desselben, bis an den Etkgraben und diesem nach bis an den Rohnbach, sodann an dem linken Ufer desselben hinauf, so, daß auch die daran gelegene Häuser und Güter in die badische Gränze eingeschlossen werden, bis an das äußerste nordöstliche Ende des württembergischen Kameralwaldes im Ahorngrund.

Von hier an geht die Gränze den Laken dieses Waldes nach bis zu dem nicht weit von dem Ursprung des Ahornbächleins stehenden Etklaken, sodann zwischen dem Gernsbacher Schiffer und dem württembergischen Kameralwald der Säßkopf genannt, östlich herunter bis wo diese beiderseitige Waldgränzen sich wieder südwestlich ziehen, und in ein Etklaken

laufen. Von hieran gehen die Landesgränzen abermals der beiderseitigen Waldgränzen zwischen den Gernsbacher Schiffer und württembergischen Langenhardts Waldungen westwärts hinauf bis zur Eufemiß und von da abermals den Waldgränzen zwischen dem württembergischen Langenhard und dem Gernsbacher Schifferwald nach südwestlich fort, dergestalt jedoch daß die dem Forbacher Heiligen nach S. 35. abzutretende 12 Morgen von der Spitze des Langenhardts innerhalb der badischen Territorial-Linie fallen.

Von dem, nach erfolgter Abtretung dieser 12 Morgen unter die badische Hoheit, sich ergebenden letzten, an den Ehingerwald anstossenden Gränzpunkt, im Langenhard ist nun nach der schon S. 38. ausgedrückten Bestimmung, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, die Territorial-Gränzlinie auf den in der beiliegenden Karte mit b bezeichneten Punkt zu ziehen, und der Linie b a nach bis in die Weinstraße fortzuführen, im Fall eines gütlichen Vergleichs aber der an die Schifferschaft fallende Theil des Ehingerwalds in die badische — der an den Reusdler und Cons. fallende Theil desselben, in die württembergische Linie einzuschließen.

Von dem Ehingerwald an ziehen sich die Landesgränzen der Weinstraße nach bis an das Ende des zwischen Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft, selther streitig gewesene Bue oder Busenwaldes auf den Schlosserwaasen, von da bis aufs höchste, und diesem nach bis auf das Besenfelder Römerfeld, an diesem hinunter bis an die Mindelbach und längst der Mindelbach fort bis zu dem Punkt wo dieselbe in die Murg fällt.

S. 41. An dieser bisher beschriebenen Landesgränzlinie fallen alle Waldungen, Güter und Flüsse auf der linken Seite derselben unter anerkannt königl. württembergische — und auf der rechten Seite eben so anerkannt, unter großherzogl. badische Souveränität.

Diese Gränzlinie wird zugleich für eine vollständige Purifikationslinie erklärt.

Keiner der pacifizirenden Theile ist daher unter irgend einem Titel oder Vorwand befugt, über

die gezogene Gränzlinie hinaus die Ausübung irgend eines Hoheits- oder Eigenthumsrechts in dem — dem andern Hofe zugefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzdistricts in Anspruch zu nehmen.

S. 42. Um auch auf der linken Seite der Murg die bisherigen Territorialstreitigkeiten zu heben, wird

1) In Ansehung des — an dem linken Ufer der Schönmünzach liegenden Kloster Reichsbachischen Waldes, die Schol genannt, die königl. württembergische Hoheit anerkannt.

2) In Absicht auf die bisher ebenfalls streitig gewesene Territorial-Hoheit über die Hornwälder, welche zwischen der Murg und der vordern Seebach liegen und vorne auf die Schönmünzach und obgemeldten Kloster Reichsbachischen Schollwald, hinten aber auf die Rammünzach, das Langeck, und gegen den Heringsee hinstoßen, verzichtet die Krone Württemberg auf die bisherige Hoheitsansprüche und erkennt die badische Souveränität eingeschränkt an.

3) Ueber den ebenfalls der Landeshoheit, nach streitig gewesenen Theil des Pommerwaldes die Zwüselbeck genannt, steht zwar das großherzogliche Haus Baden von seinen bisherigen Hoheitsansprüchen ab, und erkennt die königlich württembergische Souveränität darüber an.

Da aber die Gernsbacher Schifferschaft auf einen Theil dieses Waldes Eigenthumsansprüche machen soll; so werden derselben diese Ansprüche in der Masse vorbehalten, daß auf den Fall, wenn solche von der Schifferschaft verfolgt werden sollten, die Sache vor den königl. württembergischen Behörden gerichtlich verhandelt und alsdann der rechtlichen Ordnung gemäß entschieden werden soll.

S. 43. Alle in den vorhin streitigen durch vorstehende Artikel nun pacifizirten Bezirken württembergischen oder badischen Gemeinden und einzelnen Unterthanen zustehende Wald und dergleichen Rechte werden denselben hienit ausdrücklich vorbehalten.

S. 44. Da über den Umfang der Waldbe- rechtigung des Altensalger Kirchspiels von dem

Oberforstamt, und der Stadt Gernsbach an einm. und gedachtem Altstaiger Kirchspiel am andern Theil sowohl wegen der petitorischen Ansprüche als wegen des Besitzstandes ganz entgegen gesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so wird den beiderseitigen zur Versteinung der Landesgränze abzuordnenden Kommissarien aufgegeben werden, alle Mühe anzuwenden, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen.

Sollte aber dieser nicht zu erzielen seyn, so sollen ermeldte Kommissarien über den Besitzstand in den nächst vorangegangenen 15 Jahren möglichst genaue Untersuchung gemeinschaftlich anstellen, und über den Erfund Bericht an ihre beiderseitigen Höfe erstatten, damit diese weitere Kommunikation mit einander darüber pflegen können.

§. 45. Damit aber die Waiddberechtigten beruhigt und gesichert seyn mögen, daß sie durch das jeweilige Waldverhängen in dem Waldgang nicht gesperrt oder auch nur beengt seien; so wird großherzoglich badischer Seits hienmit die Versicherung gegeben, daß, so oft der Fall des Verhängens eintreten wird, man es nach Alterseig bekamt machen, einen Deputierten von der Waiddgenossenschaft beziehen und diesem die Nothwendigkeit des Verhängens, so wie den Umfang davon zeigen, auch die nöthige Oeffnung zum Durchtrieb der Heerde auf die Waide und an die benöthigten Brunnen mit demselben bestimmen werden, überhaupt aber sowohl in Ansehung des Verhängens selbst, als in Bestimmung der Dauer desselben solche Maß gehalten werden soll, daß immer noch hinlängliche Waiden für die Viehherden der Waiddberechtigten offen und ungebannt bleiben.

VII) Gegenseitige Verzichtleistung auf alle Jagd-, Forst-, Geleit und andere Staatsdiensthbarkeitsrechte mit Ausnahme des Flozrechts.

§. 46. In Ansehung der Jagden, welche das großherzogliche badische Haus in den Altwürttembergischen Staaten hergebracht hatte, wird der Vorbehalt der Jagdbezirke in und um den Döbel, welcher in dem Staatsvertrage vom 17ten Oktober v. J. Art. 5. der Verzicht-

leistung auf sämtliche Jagden die durch das Oberforstamt Pforzheim im württembergischen ehemals ausgeübt wurden, beigefügt worden war, nach nunmehr zu Stande gekommenem Döbler Waldtausch für aufgehoben erklärt, mithin die großherzoglich badische Verzichtleistung auf sämtliche durch das Oberforstamt Pforzheim in württembergischen Wäldern ausgeübten Jagden hienmit pure und ohne alle Ausnahme oder Einschränkung wiederholt.

Auf gleiche Weise überlassen nun auch des Herrn Großherzogs von Baden königliche Hoheit an des Königs von Württemberg Majestät, sämtliche Jagden, welche bisher vordem großherzoglich badischen Oberforstamt Gernsbach oder andern badischen Oberforstämtern in dem Umfang der Altwürttembergischen Staaten theils auf unstrittig württembergischen Territorium, theils in dem nun an die Krone Württemberg gefallenem Theil des bisher streitig geweienen Gränzbezirks ausgeübt worden waren, und leisten auf dieselben sowohl als auf die angesprochenen forstlichen Rechte, gänzlich Verzicht.

Es wird jedoch die an Johann Heinrich Zaiser zu Freudenstadt verpachtete Jagd im Reichenbachischen, wovon das Pachtgeld jährlich voraus bezahlt worden ist, gedachtem Pächter bis zum 19ten November d. J. belassen werden, es wäre denn, daß er sich solcher jetzt schon freiwillig, und ohne eine Rückforderung an den badischen fiscus zu machen, begeben wolle.

§. 47. Dagegen verzichtet auch die Krone Württemberg auf alle wegen der Altwürttembergischen Lande, theils angesprochenen, theils wirklich ausgeübten Jagden im großherzoglich badischen Gebiete.

§. 48. Alle bestrittene und unbestrittene königlich württembergische Geleitsrechte im badischen, und alle bestrittene oder unbestrittene badische Geleitsrechte im württembergischen sind hienmit gegen einander aufgehoben. Die Auslieferung und Uebernahme geschieht in Zukunft an den Territorial-Gränzen.

§. 49. Ueberhaupt werden alle Staatsdiensthbarkeitsrechte, welche einer oder der andere Hof

etwa bisher in den Staaten des andern hergebracht haben mag, mit Ausnahme des Flozrechts, welches keinen Gegenstand der dermaligen Unterhandlungen ausgemacht hat, gegenseitig aufgehoben.

VII) Beilegung der Hoheits und andern Irrungen wegen der Talsinger Markung bei Enzberg und Dürrn.

§. 50. Wegen der Talsinger Markung, und der darauf Bezug habenden Hoheits und andern Differenzen ist man dahin übereingekommen.

1) Die Souveränitätsrechte über diesen Distrikt sollen zwischen den beiden Höfen nach dem Verhältniß der Morgenzahl, von welcher die Krone Württemberg und respectiv das großherzogliche Haus Baden die Steuer bisher bezogen hat, getheilt werden.

2) Dieses Verhältniß soll durch die beiderseitigen Beamtungen, die die einschlägigen Dokumente und Rechnungen unter ihren Händen haben, gemeinschaftlich hergestellt, und hienach von einem königlich württembergischen und einem großherzogl. badischen Geometer die Territorial-Scheidungslinie mit möglichster Rücksicht auf Lokal- und Eigenthums-Konvenienz beider Gemeinden Enzberg und Dürrn gezogen werden.

3) Die Krone Württemberg hat alsdann auf dem derselben zufallenden Theil dieses Distrikts, und das großherzogliche Haus Baden auf dem ihm zufallenden Theil alle Hoheitsrechte ausschließlich und ohne Mitwirkung des andern Hofes, auszuüben.

4) Diese Territorial Linie bestimmt zugleich die künftige Markscheide zwischen Enzberg und Dürrn auf eben diesem Distrikt.

5) Es treten also auch die in den beiden Staaten rücksichtlich der Lösung in Veräußerungsfällen bestehenden Gesetze ein.

6) Die gemeine Zehend und andere Gefälle an Gütern und Zinsen bleiben auch in Zukunft demjenigen, der bisher im Besitz dieser Gefälle war, er kann auch in Bezug und Abführung derselben, wohin er es für gut findet, nicht gehindert werden.

7) Damit auch die Vorrechte der einen oder

der andern Gemeinde, besonders wegen der Schützenbestellung und Schützengabe, sodann wegen der bisher gemeinschaftlich gewesenen Nutzungen und Lasten eine der Territorial-Gränzscheide möglichst akkomodirte Bestimmung für die Zukunft erhalten, sollen die einschlägigen beiderseitigen Beamtungen gleich nach der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags zusammentreten unter Zuziehung und Genehmigung der bürgerlichen Ortsvorsteher und Gemeindegliedern von Enzberg und Dürrn ebemäßig eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Gemeinden zu erzielen sich bestreben, und jede der beiden Beamtungen den Erfolg an ihre obere Behörde einberichten.

Bis zur Bewirkung und höhern Genehmigung einer solchen Uebereinkunft zwischen benannten beiden Gemeinden hat es bei dem bisherigen Besitz der Vorrechte und der gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sein Verbleiben.

VIII) Uebereinkunft wegen der — der Waisenkasse zu Dillingen, und etwa auch einzelnen Ritzchenfabriken im bad. gehörigen Kapitalien.

§. 51. Da nach dem Staatsvertrag den 19ten Okt. 1806 der Krone Württemberg die von dem Kloster St. Georgen in Dillingen herrührende, und im Königreich Württemberg angelegte Kapitalien überlassen werden, auch die Kapitalbriefe hiesfür bereits zur Hand genommen worden, mit diesem aber mehrere Posten vermischet sind, welche der von gedachtem Stift administrirten Waisenkasse angehören: so werden sogleich nach Ratifikation dieses Vertrags von beiden Seiten, Beamte beauftragt werden, um durch Einsicht der Stiftlichen — und Waisenkasse-Rechnungen die einzelnen zu letzterer gehörigen Kapitalposten genauer zu erheben, worauf dann von Seiten Württemberg die Schuldverschreibungen von einer — dem Resultat dieser Untersuchung entsprechenden Summe an Baden werden ausgefolgt, auch die inzwischen etwa erhobene Waisenkassengelder an den badischen Verwalter werden übergeben werden. Sollte sich bei der erwähnten Untersuchung ergeben, daß unter den von Seiten Württemberg zur Hand genommenen Ka-

piratbriefe solche befindlich seyen, deren Eigenthum einer großherzoglich badischen Kirchenfabrik zuständig ist, so wird man auch solche an die Eigenthümer auszufolgen, keinen Anstand nehmen.

IX) Ueber die Sustentation der Geistlichen in den Klöstern St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien.

§. 52. In Absicht auf die Konkurrenz zu den Pensionen der Klostergeistlichen zu St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien hat es bei der zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten s. d. 16ten März d. J. getroffenen Uebereinkunft, welche S. lit. D. balliegt, und den darin enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben,

X) Die über den Sinn und Anwendung dieses Vertrags etwa entstehende Zweifel und Anstände betreffend.

§. 53. Wenn über den Sinn oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags sich Zweifel und Anstände ergeben sollten, so werden beide Hölfe soviel möglich fattlicher Vorkehrungen sich enthalten, und sich vielmehr angelegen seyn lassen durch freundschaftliche Kommunikation ihrer gegenseitigen Ansicht dieselben zu heben, und auch dadurch das bestehende gute Vernehmen zu erhalten suchen.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf allerhöchste und höchste Ratifikation ausgesetzt und durch nachstehende Unterschriften bekräftiget. Villingen den 16ten April 1807.

(L.S.) Joh. Aug. v. Reuß.

(L.S.) Joh. Friedr. Christ.

v. Weißer.

(L.S.) Ernst Pöhl.

(L.S.) Ferd. Aug. Heintz.

Sensburg.

v. Beckherlin.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben unterm 18ten Juli gnädigst zu resolviren geruhet, daß allen denjenigen welche dem Militzug entwichen, und die nicht auf dem Marsch ins Feld oder im Feld selbst seit dem 1ten Oktober 1806. bis jetzt desertirt sind, und sonst kein Verbrechen begangen haben, ein Generalpardon ertheilt werden solle. Dieses wird hiermit mit dem Anhang öffentlich

bekannt gemacht, daß dieser Generalpardon auf 2 Monate vom Tage der Publikation an gelte, alle diejenigen aber, die innerhalb dieser Zeit sich nicht stellen, auf Betreten unnachsichtlich bestraft, und sonst auch der gesetzlichen Ordnung nach gegen sie verfahren werden solle. Befügt Karlsruhe bei großherzoglichem Kriegscollegio den 18ten Juli 1807.

Vdt. Br. f.

Der vom Oberamt Lahr hieher eingelieferte Metzgerpursche Johann Georg Mozer von Fessingen im württembergischen, ist wegen wiederholten Diebstahls und gebrochener Landesverweisung seit dem 31ten Juli 1806. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener einjähriger Strafzeit wieder entlassen, und der diesseitigen großherzogl. Lande aufs neue verwiesen worden.

Signalement. Dieser Mensch ist 19 Jahre alt, von Statur gut gewachsen, 5 Schuh 2 Zoll groß, hat ein rundes bräunliches Gesicht, braune gelbe Augen, etwas stumpfe Nase, vollkommene Wangen, gewöhnlichen Mund, schwarzbraune Haare und Augenbraunen, dergleichen Bart. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einer manchbesternen grau gestreiften Jacke, lange dergl. Hosen, kurzer rother Weste, rothem Halsstuch mit gelben Dupfen, rundem Hut und Schuhen mit Bändern. Bruchsal den 31ten Juli 1807.

Großherzogl. bad. Zuchthausverwaltung.
Eisenlohr.

(N. N. 2398.) Auf dem am 28ten dieses zu Schriesheim gehaltenen Viehmarke wurden 26 Pferde, 36 Ochsen und 27 Kühe verkauft, und daraus 6382 fl. 6 fr. erlöset; welches zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird. Heidelberg am 31ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt Unterheidelberg.
Nesler. Kettig.

Gerichtliche Aufforderungen.

Alle diejenigen, welche ihre allenfallsige Forderungen an die vergangene Johann Peter

Herblische Eheleute zu Bichlig, zu den Kommissionsverhandlungen noch nicht angegeben haben, werden hiemit bei Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse aufgefodert, solche binnen 14 Tagen beim Amt einzureichen. Bruchsal den 13ten Jult 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann. Vdt. Fränzinger.

(N. 2140.) Wer an die Verlassenschaft der am 29ten April d. J. dahier kinderlos verstorbenen Ehefrau des verlebten Rathsbienner Fischers, Magdalena gebörne Kunzelmännin etwas fordern, oder gegen das vorhandene Testament einen Einwand machen zu können glaubet, wird andurch auf Mittwoch den 12ten August nächsthin unter dem Nachtheil sich Morgens 9 Uhr dahier behörend zu melden, aufgefodert, daß hiernächst nach Inhalt des Testaments die Verlassenschaft der Ordnung nach ausgefolgert werden wird. Heidelberg den 27ten Jult 1807.

Großherzogliches Stadtvogelamt.

Sartorius.

Poetz. Vdt. Gruber.

Nach fruchtlosem Ausstands- und Nachlaßvertrage, hat man wider die Georg Klingischen Eheleute zu Rippenweiher den Santsprozeß erkannt, und zur Liquidation der an diese Masse bestehenden Forderungen, so, wie zu deren Vorzugsbestimmung, den 14ten nächsten Monat August früh 9 Uhr festgesetzt, bis wohin sämtliche bekannte, und noch unbekannte Gläubiger mit ihren Urkunden unter Strafe des Ausschlusses hieher vorgeladen werden. Heidelberg am 10ten Jult 1807.

Großherz. badisches Amt Unterheidelberg.

Nestler. Trichtlinger.

(N. 2216.) Wer an die Verlassenschaft der verstorbenen Ehefrau des dahiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Melchior Bez, Anna Maria gebörnen Heinrichin etwas zu fordern, oder gegen das vorhandene reziprocische Testament etwas zu erlernen hat, wird andurch aufgefodert, sich Mittwochs den 19ten August nächsthin, dahier behörend zu melden, oder zu erwarten, daß alsdann die Verlassenschaft nach Inhalt des Testaments

ausgefollert werden solle. Heidelberg den 6ten Jult 1807.

Großherzogliches Stadtvogelamt.

Sartorius.

Poetz.

Vdt. Gruber.

(L. N. N. 1543.) Die unbekannten Gläubiger der in Konkurs gerathenen Joseph Voldischen Eheleute zu Föhlingen, werden hiemit zur Schuldenliquidation und Streit über den Vorzug auf Mittwoch den 19ten August l. J. früh 9 Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der Masse öffentlich anher vorgeladen. Bruchsal am 3ten Jult 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann. Fränzinger.

Kaufantzüge.

100 alte Brückendehlen, ein frischer Nachen, dann die Rüsse auf den Bäumen über dem Neckar, und auf der Chaussee bis an die Rheinbrücke, werden Mittwochs den 5ten August Nachmittags 3 Uhr in dem Brückenhanse an dem Neckar des Martin Kinnler versteigert.

Von Oberbürgermeisterel Amtes wegen.

Ackermann.

Das den Herrn Grafen Philipp und Karl Theodor v. Wieser gemeinschaftlich zugehörige Haus Lit. D. 8. No. 6. u. 7. an den Planken gelegen, wird den 12ten l. M. Nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert. Mannheim den 20ten Jult 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberel.

Leers.

Nächsten Donnerstag Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem vormaligen Kammerstallgebäude 5 Stück gute beschußige Futterkästen gegen baare Zahlung hingegen werden; wozu sich die Liebhaber einfinden wollen. Mannheim den 4ten August 1807.

Anzeigen.

Hr. Gallette, Hofzahnarzt bei Sr. Herzogl. Durchlaucht von Nassau-Usingen und Weilburg, privilegiert von Sr. Großherzogl. Durchlaucht von Baden, wird den 5ten dieses allhier ankommen, und logirt dießmal bei Hrn. Noll im silbernen Anker in der Neckarstraße, ist anzutreffen von 5 bis 7 Uhr des Morgens, und von 12 bis 2 Uhr des Nachmittags; und

macht zugleich bekannt, daß selbe schmerzstillende Essenz das Fläschgen um 36 kr., Zahnpulver um 36. 40. 48 kr. doppelte Zahnbürstchen um 2 kr., einfache dito um 12 kr., und rotte Schwämmchen für die Zähne um 8 kr. bei Hrn. Herrmann in der Mohrenapotheke zu haben sind.

Von einer Amtsstadt werden gegen Verpfändung der Städtischen Revenuen zu Abbezahlung württembergischer Anlehen, 1500 fl. aufzunehmen gesucht. Darleiber haben sich an den Oberamtmann von Rönig in Unterwisheim zu wenden.

Dienstnachrichten.

Se. königl. Hohelt haben gnädigst geruht, die durch den Tod des verstorbenen Kirchenraths Pfeiffer erledigte erste lutherische Pfarrei zu Heidelberg dem bisherigen zweiten Pfarrer Kirchenrath und Spezialsuperintendenten Wolff, und die dadurch erledigte zweite Pfarrei dem Pfarrer Dittenberger zu übertragen.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 27ten Juli: Dem Weisf. Joh. Paul Kumb ein Sohn, Karl Alexander, R. eod. Dem Br. u. Schulmacher Joh. Christoph Trostmüller ein Sohn, Joh. Georg, E. L. Den 28ten: Dem Kartensfabrikant Joh. Philipp Weßlein e. S. Gustav Jakob, R. — Bei der jüdischen Gemeindr wurden im Monat Juli 3 Knaben u. 2 Mädchen geboren. — Den 1ten August: Dem Br. u. Paraplujefabrikant Joseph Mollier eine Tochter Susanna Wilhelmina,

R. eod. Dem Br. Joseph Wellenreiter e. L. Franziska Louisa, R.

Verstorbene: Den 28ten Juli: Wittwe Anna Susanna Mollin, alt 65 J., E. L. eod. Dem Br. u. Metzger Joh. Balthasar Sand e. L. Anna Margaretha, alt 1/2 J., E. L. Den 29ten: Ein unehelich todtes Kind, R. Den 30ten: Dem Hrn. Christoph v. Froben, Major beim Regiment Erbgroßherzog, e. S. Karl Ludwig, alt — E. L. eod. Dem Weisf. Georg Loussaint e. S. Joh. Friedrich, alt 7 Monat, R. W. — Bei der jüd. Gem. sind im Monat Juli 2 Knaben gestorben. — Den 1ten August: Dem Br. u. Theaterschneider Franz Häuser e. L. Franziska, alt 11 Mon. R. eod. Dem Br. u. Handelsmann Karl Scharfe, L. Margaretha, alt 4 Monat, R. Den 2ten: Frau Katharina Leherin, alt 44 J., E. R.

Verheiratete: Den 26ten Juli: Der Weisf. Moritz Hblich, mit Sophia Bownfeldin. eod. Der Br. u. Tabakspinner Jak. Klimroth, mit Katharina Fuchsin. — Bei der jüd. Gem. sind im Mon. Juli 2 P. verheiratet. — Den 2ten August: Der Br. u. Schneider Peter Hilcebrand, mit Joh. Katharina Franziska Weizellin. eod. Der Br. u. Handelsmann zu Mainz Karl Bernard, mit Maria Sibilla Bernerskirchin. eod. Weisf. Jakob Hammel, mit Anna Maria Weisbrennerin. eod. Br. u. Ackersmann Joh. Gerhard Ritter, mit Wittve Margaretha Schneiderin. eod. Br. u. Fellenhauer Christian Heinrich Hecking, mit Maria Jakobine Balzin.

Fruchtpreise und Viktualienzahlung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Mtr die Stube fr
	Juli	August	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Speiß fl. fr.	Kern fl. fr.	Haber fl. fr.	Rund Brod 4 Pfd fr.	Reck für Brod 1 fr. à 2 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	schwei- nen fr.	
Mannheim	30	1	5 13	5 —	3 26	— —	3 8	9	8 1/2	19	10	8 1/2	8 1/2	—	5
Heidelberg	28	—	5 14	4 16	3 43	6 17	2 46	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	29	—	5 —	4 16	3 40	7 40	3 —	8 1/2	8 1/2	21 1/2	9	7	8 1/2	8 1/2	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—